



1974

Berlin, den 5. November 1974

? ^^OV.

TM INr.~54

Tag

Inhalt

*
Seite

5.11.74

Anordnung über die Durchführung eines verbindlichen Mindestumtausches von Zahlungsmitteln

497

Anordnung über die Durchführung eines verbindlichen Mindestumtausches von Zahlungsmitteln

vom 5. November 1974

§ 1

Diese Anordnung gilt für Personen mit ständigem Wohnsitz in nichtsozialistischen Staaten und in Westberlin, die zum besuchsweisen Aufenthalt in die Deutsche Demokratische Republik einreisen.

§ 2

(1) Personen gemäß § 1 haben je Tag der Dauer des Aufenthaltes in der Deutschen Demokratischen Republik einen verbindlichen Mindestumtausch von Zahlungsmitteln fremder Währungen im Gegenwert von

13 Mark der Deutschen Demokratischen Republik

zu den in der Deutschen Demokratischen Republik geltenden Umrechnungsverhältnissen vorzunehmen.

(2) Personen gemäß § 1, die zu einem Tagesaufenthalt in die Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik einreisen, haben einen verbindlichen Mindestumtausch von Zahlungsmitteln fremder Währungen im Gegenwert von

6,50 Mark der Deutschen Demokratischen Republik

zu den in der Deutschen Demokratischen Republik geltenden Umrechnungsverhältnissen vorzunehmen.

(3) Der Mindestumtausch gemäß den Absätzen 1 und 2 ist in einer konvertierbaren Währung vorzunehmen.

§ 3

(1) Ein Rücktausch des verbindlichen Mindestumtausch-Betrages findet nicht statt.

(2) Nichtverbrauchte Zahlungsmittel in Mark der Deutschen Demokratischen Republik können bei allen Wechselstellen und in allen Filialen der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik deponiert bzw. auf ein Konto eingezahlt werden. Über diese Beträge kann jederzeit bei Wiedereinreise in die Deutsche Demokratische Republik in voller Höhe in Mark der Deutschen Demokratischen Republik verfügt werden.

§ 4

Vom verbindlichen Mindestumtausch gemäß § 2 sind die Personen befreit, die zum Zeitpunkt ihrer Einreise nachweisbar das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 5

Personen gemäß § 1 können zusätzlich zum verbindlichen Mindestumtausch von Zahlungsmitteln entsprechend ihren Bedürfnissen Zahlungsmittel konvertierbarer Währungen in Mark der Deutschen Demokratischen Republik zu den in der Deutschen Demokratischen Republik geltenden Umrechnungsverhältnissen umtauschen.

§ 6

Diese Anordnung gilt nicht für Personen, die das Territorium der Deutschen Demokratischen Republik im Transitverkehr ohne Unterbrechung durchreisen.

§ 7

(1) Diese Anordnung tritt am 15. November 1974 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 5. November 1973 über die Durchführung eines verbindlichen Mindestumtausches von Zahlungsmitteln (GBl. I Nr. 51 S. 517) außer Kraft.

BerUn, den 5. November 1974

Der Minister der Finanzen

B ö h m